

„datis Ecclesiae, si convaluerint“ eingeschränkt auf die Fälle einer Absolution a censura speciali modo reservata. Da nun in casu Titus absolviert ist in articulo mortis von einer Censur, die simpliciter dem heiligen Stuhle reserviert ist, so hat er nach seiner Wiedergenesung **keinerlei Verpflichtung**, und der Beichtvater hat für seinen Pönitenten keine specielle Vollmacht nöthig.

II. Die Handlungsweise des Beichtvaters in casu ist correct zu nennen. Wegen der vorliegenden wichtigen Gründe, die einen Aufschub der Absolution nicht zuließen, konnte und durfte er den Pönitenten trotz des Zweifels absolvieren. Zugleich hat er mit Recht stante dubio dem Beichtkinde das Versprechen abgenommen, innerhalb einer festgesetzten Zeit wieder zurückzukommen, um demselben, nach eingeholter Aufklärung, mitzutheilen, ob vielleicht noch anderweitige Verpflichtungen zu erfüllen seien. Schließlich ist noch zu bemerken: Hätte es sich in casu um eine censura speciali modo reservata gehandelt, so wäre es rathsam, daß der Beichtvater sich schleunigst die nöthige Facultät verschaffte, um dem Pönitenten endgültig zu helfen.

Beuren (Prov. Sachsen).

Pfarrer Dr. A. Wiehe.

XII. (Ueber Reliquien und ihre Authenticität.)

Die Renaissance hat uns unter anderen viel dadurch geschadet, daß sie die schönsten Reliquiensätze zerstört hat. Nicht zwar jene Kunstrichtung als solche, aber ihre Consequenzen und der Unverstand ihrer Zeitströmung. Die alten Reliquiensätze waren wohlverschlossen in ihren Heiligenhäuschen und Sarkophagen, in ihren Monstranzen und metallenen Umhüllungen. Das konnte eine Zeit, wo der möglichst überladene Aufputz des Altars angestrebt wurde, nicht dulden. Man öffnete die alten Gefäße, man formte aus Holz und Metall und Spiegelscheiben hohe Pyramiden, große Aufsätze und unschöne vasenartige Umrahmungen und die Klosterfrauen oder andere kundige Hände wirkten Gold- und Silberblumen, kräuselten Locken aus Seide und Papierstreifen, vertheilten schön symmetrisch Wein um Wein, Knöchlein um Knöchlein und als Mittelstück ein heiliges Haupt und malten die schönsten Etiquetten dazu. Aber auf die Hauptsache vergaß man! Fast alle diese schönen Renaissance- und Roco-Reliquiarien entbehren der Authenticität und die herrlichen Reliquien mit all den berühmten und verehrten Namen sollten nicht mehr auf den Altären gebildet werden, sondern unter dem Kirchenpflaster oder sonst an geweihter Stätte beigesetzt werden mit der Aufschrift Reliquiae non authenticae. So manche schöne Pfarrkirche hat als einzigen Rest ihres Reliquiensatzes vielleicht eine alte gefasste Kreuzpartikel oder eine Heiligenreliquie im Pacifcale, alles andere hat dem Unverstande zum Opfer fallen müssen.

Welches Zeichen haben wir also, daß die Reliquien authentisch sind? Jene Reliquienkapseln, deren Rückseite mit einem bischöflichen Siegel versehen und welche auf der Vorderseite mit Glas oder Metall so verschlossen sind, daß dieser Verschluss sich nicht lösen läßt, ohne den Faden oder den Draht, auf welchen das Siegel ruht, zu zerschneiden, gelten als authentisch. Das Concil von Trient hat (sess. 25) dem Bischofe das Recht und die Pflicht auferlegt, alle Reliquien, welche in seine Diöcese kommen, zu prüfen — („statuit sancta Synodus, nemini licere ullo in loco vel ecclesia, etiam quomodolibet exempta — novas reliquias recipiendas esse, nisi eodem recognoscente et approbante episcopo“) und dürfen nicht authentische Reliquien auch der öffentlichen Verehrung nicht ausgesetzt, nicht auf den Altären verwendet und nicht incensiert werden. Die *Instructio Eystettensis* sagt tit. IV cap. I. § 2: „Quare mandamus, ut nullae reliquiae, quamvis litteris authenticis quibuscunque, etiam in alia dioecesi jam approbatis, munitae sint, absque Nostra licentia et approbatione in hac Nostra dioecesi publica veneratione colendae exponantur“. Unter Beachtung dieser kirchlichen Vorschriften wurden z. B. in einer Domkirche Deutschlands vor einigen Jahrzehnten ganze Körbe von Reliquien in der Krypta beerdigt, weil sie nicht authentisch waren oder vielmehr ihre Authenticität verloren hatten durch das unerlaubte Oeffnen der alten Reliquiarien. Wie viele Kreuzpartikeln und kostbare Reliquien wurden in den Frauenklöstern durch die sorgfamen und mühevollen Neufassungen ihrer Authenticität beraubt, da es ohne bischöfliche Controle und Verschluss geschah. Hat man aber eine Reliquie, welche vielleicht verstaubt oder in ihrer Fassung nicht würdig ist, die aber mit dem bischöflichen Siegel verschlossen ist, wenngleich die schriftliche Authentik längst verloren gieng, so kann man sie dem Bischofe vorlegen zur Prüfung. Der Bischof wird dann die authentisch befundene Reliquie verwahren lassen, während die Kapsel neu verziert und gereinigt werden kann, worauf die neuerliche Documentierung durch das bischöfliche Siegel und die schriftliche Authentik erfolgen kann. Oftmals ist das Siegel wohl erhalten, aber die Verschlussfäden sind verletzt und zerrissen und dadurch die Authenticität verloren, falls nicht der Bischof aus der Beschaffenheit der Reliquienfassung sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß die Reliquie noch als authentisch betrachtet und neu gefaßt werden kann.

Wohl mit Recht können auch die Aebte und Prälaten, wenigstens *consentiente episcopo*, die Reliquien authenticieren, da sie nach kirchlichem Rechte das Siegel führen und auch befugt sind für die Altäre ihrer Kirchen, welche sie consecrieren, die Reliquienkapseln zu bereiten.

Was ist es nun mit den Reliquien in den consecrierten Altären? In jedem Altare, welcher consecriert ist, müssen die Reliquien von wenigstens zwei Märtyrern sich befinden, dazu drei Weihrauchkörner und die Pergament-Urkunde, worin der Name des Bischofs, der Tag

der Consecration, der Name des Altarpatrones und der beigeßloffenen Reliquien stehen. Wenn daher bei Abtragung eines consecrirteten Altars das Sepulchrum eröffnet wird, ist der Pfarrvorsteher verpflichtet, die Kapsel uneröffnet dem Ordinariate einzusenden, um dieselben prüfen und eventuell neuerdings zur Consecration zu verwenden. Die Reliquienkapseln der Altäre sind theils von Zinn, theils, besonders bei alten Altären, aus Glas oder Thon. Diese Gefäße werden mit Wachs umgeben und oben mit dem Siegel des Consecrators, in Wachs oder Siegellack, abgedruckt, versehen. Alle Reliquien, welche bei Eröffnung durch das Ordinariat nicht mehr brauchbar, weil schon vermodert, gefunden werden, sollen gesammelt und später in der Domkirche beigeßet werden, damit auch ihnen durch das Fest S. S. Reliquiarum Dioecesis die gebührende Ehre erwiesen werde.

Möchte man doch wieder zurückkehren zum alten Brauche, schöne, stilvolle Reliquiarien aus Metall zu schaffen, mit wohlversiegelten authentischen Reliquien, um sie auf den Altären zu verwenden und zur Verehrung auszusetzen! In den Kathedralen Frankreichs fand ich den schönen Gebrauch, reich gefasste Reliquiarien in den Seitenkapellen aufzustellen in Verbindung eigener Knieschemel, so daß die Gläubigen dort beten und die Reliquiarien küssen können. Auch die schönsten alten und neuen Metall-Sarkophage für Reliquien fand ich in den französischen Kirchen würdig aufgestellt, mit dem Bestreben, durch deutliche Aufschriften die Gläubigen aufmerksam zu machen, sie zu verehren, ein Gebrauch, der gewiß Nachahmung verdient.

Graz. f. b. Hofkaplan Dr. Franz Freiherr von Der.

XIII. (Das Eile mit Weile beim Beicht hören.) Die Rücksichtnahme auf die Menge der Pönitenten, namentlich an Concurstagen, vereinbart mit einem anscheinend strengen Ausspruch des hl. Alfons von Liguori.

Der bekannte Ausspruch des hl. Lehrers, „daß der Beichtvater in der Behandlung der einzelnen Pönitenten keine Rücksicht auf die umstehende Menge der übrigen Pönitenten nehmen soll, indem er ja über diese keine Rechenschaft abzulegen habe“, soll allerdings im wörtlichen Sinne genommen werden, insofern dessen unumgänglich nothwendige Leistung zugunsten des jeweiligen Pönitenten es erfordert. Diese Leistung betrifft die gehörige Sorge für die formelle Integrität der Beicht, für die Disposition des Pönitenten zur Losprechung, für die Sicherung der formell nothwendigen Reparationen, z. B. des gegebenen Aergernisses und für dessen Bewahrung vor dem Rückfall in die Sünde. Verlangt dies nun nicht selten gar viel Zeit, und zwar gerade an Concurstagen, wo dieselbe desto kostbarer ist, so wird das Gefühl des Mitleides und der Rücksicht für die umstehenden harrenden Pönitenten manchmal auf eine harte Probe gestellt, und ein jedes rechtmäßige Mittel zur Befriedigung desselben wird willkommen sein. Sehen wir nun die vorzüglichsten dieser Mittel.